

Mitteilung des Senats vom 11. Juni 2013**Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in der Juni-Sitzung.

Die staatliche Deputation für Inneres und Sport hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 5. Juni 2013 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Hilfeleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2009 (Brem.GBl. S. 105 – 2132-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Mai 2012 (Brem.GBl. S. 159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Pflichtfeuerwehren“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „und für die Landesfeuerweherschule“ werden gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71

Aufteilung der Feuerschutzsteuer

Die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer werden auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven aufgeteilt. Für die Berechnung der Anteile werden zunächst die Kosten für die Ausbildung bei den Berufsfeuerwehren Bremen und Bremerhaven von dem Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer abgezogen. Der verbleibende Betrag wird zu jeweils 50 Prozent nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen und nach dem Verhältnis der Dienstposten in den Wachabteilungen in den Berufsfeuerwehren aufgeteilt. Hierbei sind die Bevölkerungszahlen und die Anzahl der Dienstposten vom 1. Januar des dem Abrechnungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahrs zugrunde zu legen. Den so ermittelten Anteilen werden die zuvor abgezogenen Ausbildungskosten zugeschlagen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die personelle und technische Ausstattung der Landesfeuerweherschule (LFS) entsprach nicht mehr den qualitativen und quantitativen Anforderungen an eine moderne feuerwehrtechnische Ausbildung im Land Bremen. Entsprechend der Koali-

tionsvereinbarung zur 18. Wahlperiode ist die Ausbildung zum feuerwehrtechnischen Dienst in Theorie und Praxis neustrukturiert worden. Nunmehr soll diese – wie durch den Senat in seiner Sitzung am 5. Juni 2012 beschlossen – an die beiden Berufsfeuerwehren Bremen und Bremerhaven übertragen werden. Die Landesfeuerwehrschule Bremen hat im Frühjahr 2013 bereits den Betrieb eingestellt und ist mit Inkrafttreten der parallel auf den Weg gebrachten neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Bremen und der Feuerwehrlaufbahnverordnung aufzulösen. Durch die Schließung der Landesfeuerwehrschule werden Folgeänderungen im Bremischen Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG) notwendig.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummer 1

Durch die Auflösung wird die Aufgabe der Landesfeuerwehrbehörde zum Erlass von Richtlinien über Organisation, Stärke und Ausrüstung der Landesfeuerwehrschule obsolet.

Dem trägt Nummer 1 Rechnung.

Zu Artikel 1

Nummer 2

Folgeänderung aus der Auflösung der Landesfeuerwehrschule.

Zu Artikel 1

Nummer 3

Aufgrund der Übertragung der Ausbildung im feuerwehrtechnischen Dienst auf die beiden Berufsfeuerwehren entfällt der bisher als Anteil herausgerechnete Betrag für das Land. Die Ausgaben für die Ausbildung in den beiden Städten werden in einen Vorabzug gebracht und der verbleibende Rest entsprechend dem bisherigen Verteilungssystem aufgeteilt. Nach Ermittlung dieses Anteiles der beiden Städte wird der jeweilige zuvor in Vorabzug gebrachte Anteil für die Ausbildung wieder hinzuaddiert.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.